



Recht  
kurz

## Bayerischer Abweg im Abtreibungsrecht

Die Ende Juli 1996 verabschiedeten bayerischen Ergänzungsregelungen zum Bundesabtreibungsrecht bescheren dem „Abtreibungstourismus“ goldene Zeiten: Bayerische ÄrztInnen und Krankenhäuser dürfen ab 1. Oktober 1996 nur noch 25 % ihrer jährlichen Einkünfte aus Schwangerschaftsabbrüchen erzielen. Den Schutz der ÄrztInnen vor einer Gewissenstrübung durch wirtschaftliche Abhängigkeit von Abtreibungen nennt die CSU-Landtagsmehrheit als Regelungsziel (und behält für sich, warum das ärztliche Gewissen eine Abtreibung pro Tag verkraftet, bei ungefähr dreien aber versagt). Erreicht hat das Gesetz das faktische Ende legaler ambulanter Abtreibungen in Bayern: Fast die Hälfte aller Abbrüche dort wurde bisher von zwei darauf spezialisierten Ärzten vorgenommen – beide können ihre Praxis jetzt schließen. Die entstehende Versorgungslücke bleibt offen: Kaum einE ÄrztIn wird sich der Kriminalisierung ihrer/ seiner Tätigkeit durch die zur Überprüfung der 25%-Quote angedrohten Durchsuchungen von Praxis, Wohnung und Patientinnenkartei freiwillig unterwerfen. Nicht nur wegen dieser unverhältnismäßigen Einschränkung ihrer Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Grundgesetz (GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) haben einige ÄrztInnen Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereicht. Ignoriert hat der bayerische Landtag zudem die im Abtreibungsurteil<sup>1</sup> enthaltene Vorgabe an die Länder, wohnortnahe Abtreibungsmöglichkeiten zu garantieren.

Das Münchener Gesetz verpflichtet die bayerischen Frauen darüber hinaus, ab 1. September 1996 in der Schwangerschaftsberatung ihre Gründe für den

beabsichtigten Abbruch mitzuteilen – bei Schweigen gibt es den notwendigen Beratungsschein nicht. Bei Lügen schon; das Gesetz verhindert also keine einzige Scheinerteilung, macht aber die ohnehin problematische Pflichtberatung durch Mißtrauen und zusätzlichen Zwang noch schikanöser für die betroffenen Frauen. Diese von Doppelmoral gekennzeichnete Gesetzgebung zu Lasten von Frauen muß gestoppt werden, etwa durch die Verfassungsbeschwerden gegen die 25%-Quote. Der Ausgang einer gegen die Auskunftspflicht gerichteten Normenkontrollklage derjenigen Bundestagsabgeordneten, die den sicher nicht zur Disposition einzelner Ländern stehenden Abtreibungskompromiß von 1995 mitgetragen haben, ist ungewiß angesichts der Widersprüchlichkeit des Abtreibungsurteils zu diesem Thema: „Wenn es auch der Charakter einer Beratung ausschließt, eine Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau zu erzwingen, ist doch für eine Konfliktberatung, die zugleich die Aufgabe des Lebensschutzes erfüllen soll, die Mitteilung der Gründe unerlässlich, die dazu führen, einen Schwangerschaftsabbruch zu erwägen.“<sup>2</sup>

**Katharina Ahrendts, Freiburg**

### Quellen und Literatur:

Tageszeitungen vom 1.–3.8.1996; Frommel, Monika: Antworten auf eine Provokation, in: *tageszeitung* v. 6.9.1996, 10.  
Marei Pelzer: Neuer § 218 in Kraft, in: *Forum Recht* 5/95, 140.

### Anmerkungen:

- 1 Entscheidungen des BVerfG Bd. 88, 203.
- 2 ebd. 284 f.

## Fangfragen vom „aktiven Bürger“

Alle Beschuldigten müssen, bevor sie von der Polizei (direkt oder telefonisch) befragt werden, über Tatvorwurf und Schweigerecht aufgeklärt werden – andernfalls ist die Aussage unverwertbar. Wird die Aufklärung unterlassen, die Befragung aber durch eine instruierte Privatperson durchgeführt und hört die Polizei über eine zweite Hörmuschel mit, darf die Aussage verwendet werden und liegt auch keine Telefonüberwachung vor – dies entschied jetzt der große Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH).

Mit der Entscheidung hat sich der Große Senat gegen den Großteil der Literatur gewendet und den Ermittlungsbehörden für die Zukunft die Ausarbeitung eines „ganzen Systems von Fallen“, so der Strafprozeßrechtler Claus Roxin, ermöglicht. Unterstützt wurde auch die Sicht des Generalbundesanwalts, der in

der befragenden Person keinen Spitzel sah, sondern „den aktiven Bürger, der nicht nur passiv seine Zeugenpflicht wahrnimmt“.

Einig ist man sich insoweit, als es sich bei einer privaten Befragung um keine Vernehmung handelt und die Belehrungspflicht aus § 136 Abs. 1 Strafprozeßordnung (StPO) nicht direkt anwendbar ist. Der Große Senat stellt sich im folgenden auf den Standpunkt, daß die Befragung durch keine Norm verboten wird, die Gegenansicht meint, daß die Befragung durch keine Norm erlaubt wird. Eine Ermächtigungsgrundlage ist aber nach dem System der StPO zwingend erforderlich, die vom Prinzip der „offenen Ermittlungen“ ausgeht und Ausnahmen wie das Abhören des Telefons oder Verdeckte Ermittler gesondert aufführt.



Zudem ist die Belehrungspflicht aus § 136 Abs. 1 StPO grundrechtlich durch das Rechtsstaatsprinzip verbürgt. Nach Interpretation des BGH soll der Grundsatz nur sicherstellen, daß der Beschuldigte aus Ehrfurcht vor der Polizei nicht meint, er wäre zur Aussage verpflichtet. Da im vorliegenden Fall der Beschuldigte nichts von der Polizei wußte, könne er auch keine Pflicht angenommen haben.

Dies ist doppelt falsch: Erstens subsumiert der BGH inkonsequent den vorher abgelehnten § 136 StPO. Zweitens könnten mit diesem Argument alle PolizistInnen ihre Identität verschweigen und Fragen stellen, ohne daß die Beschuldigten sich verpflichtet fühlen müssen – genau das aber verbietet § 136 StPO. Mit der Norm sollen die Beschuldigten nämlich auch über das besondere Gewicht ihrer Aussage und die Folgen aufgeklärt werden. Und da kann es keinen Unterschied machen, ob PolizistInnen oder abgerichtete Dritte die Fragen stellen. Aus diesem Grund sind VertreterInnen einer dritten Ansicht der zutreffenden Meinung, daß das Belehrungsgebot analog heranzuziehen ist, zumal wegen des „offenen Prinzips“ der StPO eine Regelungslücke vorliegt.

**Achim Berge, Freiburg**

### Quellen:

(zum Vorlagebeschluß des 5. Senats) *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1996, 200 ff. mit Anm. Fezer 289 f.;  
(zum Urteil des Großen Senats) *Tageszeitungen* vom 24.7.96  
(zum Ganzen) Dencker, Friedrich, Über Heimlichkeit..., *Strafverteidiger* 1994, 667ff.

## Behinderte dürfen nicht zu ihrem Glück gezwungen werden

Körperlich Behinderte dürfen grundsätzlich nicht gegen ihren Willen zu einer sonderschulpädagogischen Behandlung gezwungen werden. Stehen dem Schulbesuch an einer Regelschule organisatorische, sächliche oder personelle Hindernisse entgegen, so entsteht eine „besondere Begründungspflicht“ für die Ablehnung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 30. Juli 1996 festgestellt. Damit haben sich die Karlsruher RichterInnen erstmals auf das 1994 ins Grundgesetz (GG) aufgenommene Benachteiligungsverbot Behinderter berufen.

Das BVerfG hatte über die Verfassungsbeschwerde eines behinderten Mädchens zu entscheiden. Die Schülerin rügte ein Urteil des Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, durch welches ihr die Zwangsüberweisung in eine Sonderschule drohte. Sie hatte ihre Grundschulzeit in einer Regelschule verbracht und wollte ihre Schulzeit auch weiterhin zusammen mit Nichtbehinderten verbringen. Zum Schuljahr 1995/96 wechselte sie in die fünfte Klasse einer integrierten Gesamtschule. Aufgrund eines Gutachtens stellte die Schulbehörde einen „sonderpädagogischen Förderbedarf“ bei ihr fest und verfügte ihre sofortige Überweisung auf eine Sonderschule. Eine weitere Unterrichtung der Schülerin auf der Gesamtschule führe zu einer Überlastung der Lehrkräfte sowie zu einer Beeinträchtigung des Unterrichts und sei auch für das Mädchen schädlich, da ihr nicht die Förderung zukomme, die sie eigentlich benötige, so die Behörde.

Die Betroffene und ihre Eltern bewerteten die Situation jedoch vollkommen anders: Sie sehen die Berufs- und Lebenschancen durch den Besuch einer Sonderschule gemindert und fordern, daß das Kind weiterhin „integriert“ leben darf. Bis zu der Entscheidung über ihre Klage gegen den Bescheid der Schulbehörde verlangten sie eine Aufschubung

der Zwangsüberweisung. Diese wurde zwar von dem zuständigen Verwaltungsgericht anerkannt, jedoch vom OVG Lüneburg abgelehnt.

Das BVerfG hat nun dem Antrag auf Aufschub des Beschlusses der Schulbehörde stattgegeben. Streng getadelt wurden die Lüneburger KollegInnen, weil ihr Urteil ein Bewußtsein für das Interesse der Beschwerdeführerin, wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt zu werden, nicht erkennen lasse. Der schlicht „nichtssagende Hinweis auf ‚organisationsbedingte‘ Umstände“ genüge nicht für einen Verweis des Mädchens in die Sonderschule. Das BVerfG fragt sich in seiner Entscheidung, „was dem Einsatz einer pädagogisch oder therapeutisch vorgebildeten Stützkraft entgegenstehen soll“.

Dabei ist im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) das im GG verankerte Benachteiligungsverbot besonders ausgestaltet: Behinderte SchülerInnen sollen einen vorrangigen Anspruch auf gemeinsame Beschulung mit SchülerInnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf haben (§§ 4, 14 Abs. 2 Satz 1, § 68 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

**Oliver Schilling, Bonn**

### Quellen und Literatur:

(zum Urteil) Aktenzeichen: 1 BvR 1308/96; *Frankfurter Rundschau, Süddeutsche Zeitung, tageszeitung* v. 5.8.1996.



## Sächsische Subventionen

Damals, im Zeitalter des Merkantilismus, hatte es König August der Starke von Sachsen einfacher als sein Nachfolger Kurt Biedenkopf. Er konnte völlig überhöhte Zölle erheben, um die heimische Wirtschaft zu schützen. Diese Möglichkeit hat Biedenkopf nicht mehr – „Freistaat“ Sachsen hin oder her. Doch anstatt die Preise der anderen künstlich zu erhöhen, versucht er, die Kosten der eigenen Industrie durch Subventionen zu senken.

So sollten zwei Fabriken des „notleidenden“ VW-Konzerns mit ins-

gesamt 780 Millionen DM gefördert werden. Als es im Juni galt, eine Tranche von 142 Millionen DM auszuschütten, legte die EU-Kommission einen Riegel vor das Füllhorn: 90 Millionen davon wurden nicht genehmigt. VW stoppte zum Beweis der „Bedürftigkeit“ sofort die Bauarbeiten, und Sachsen zahlte trotz des Brüsseler Vetos.

Biedenkopf beruft sich dabei auf die Ausnahmevorschrift Art. 92 Abs. 2 c EGV-Vertrag (EGV). Danach sind Wirtschaftshilfen für Gebiete der BRD, die von der Teilung Deutschlands betroffen sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Ursprünglich war diese Regelung für das „Zonenrandgebiet“ gedacht. Ihre Streichung wurde trotz deutscher Einheit und dem damit verbundenen Wegfall des „Zonenrandgebiets“ von Genscher 1991 bei den Maastricht-Verhandlungen verhindert und stellt in sächsischer Auslegung einen Subventionsfreibrief für die fünf neuen Länder dar – schließlich seien sie alle von der Teilung Deutschlands betroffen. Die Kommission habe kein Recht, solche Subventionen zu verweigern.

Die Kommission wiederum vertritt den Standpunkt, die meisten Subventionen in den neuen Ländern seien nach den Regionalförderungsbestimmungen des Art. 92 Abs. 3 EGV zu prüfen und zu genehmigen. So können etwa nach Art. 92 Abs. 3 a EGV Beihilfen in Gebieten, in denen die Lebenshaltung äußerst niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein.

Der eigentliche Affront des sächsischen Querschusses liegt darin, sich einfach über das Brüsseler Veto hinweggesetzt zu haben. Der einzig korrekte Weg wäre gewesen, die Voraussetzungen einer unklaren Rechtsvorschrift vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) klären zu lassen.

Wenn Dresden argumentiert, ein Rechtsstreit vor dem EuGH würde Jahre dauern, und in diesen Jahren hätte VW Sachsen längst verlassen und die Fabrik nach Tschechien verlegt, so wird dabei dreist verschwiegen, daß auch der EuGH in dringlichen Fällen einstweiligen Rechtsschutz gewährt.

Wie geht es weiter? Inzwischen haben alle beteiligten Parteien (außer VW) Klage beim EuGH erhoben. Zuerst Sachsen, dann die Kommission (die aber darauf verzichtete, eine einstweilige Anordnung zu beantragen) und schließlich (an der Seite Sachsens) auch die Bundesregierung. Ob letztlich tatsächlich in Luxemburg entschieden wird, ist aber offen, denn noch verhandeln alle Seiten über „eilvernehmliche Lösungen“.

**Stefan Thewald, München**

### Quellen und Literatur:

(Überblick) *Der Spiegel* 36/96, 28 ff.

